

zur Zeit gültige Satzung

Satzung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages für nichtherzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds.GVBl. S. 46), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Ablösungssatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Bruchhausen-Vilsen.

§ 2

Gegenstand

Gem. § 47 Abs. 2 NBauO müssen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, daß sie die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlagen aufnehmen können.

Gem. § 47 Abs. 3 NBauO müssen die notwendigen Einstellplätze auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist.

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise zulassen, dass der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher statt dessen einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt (§ 47 Abs. 5 NBauO).

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird auf 2.810,00 € je Einstellplatz festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch